

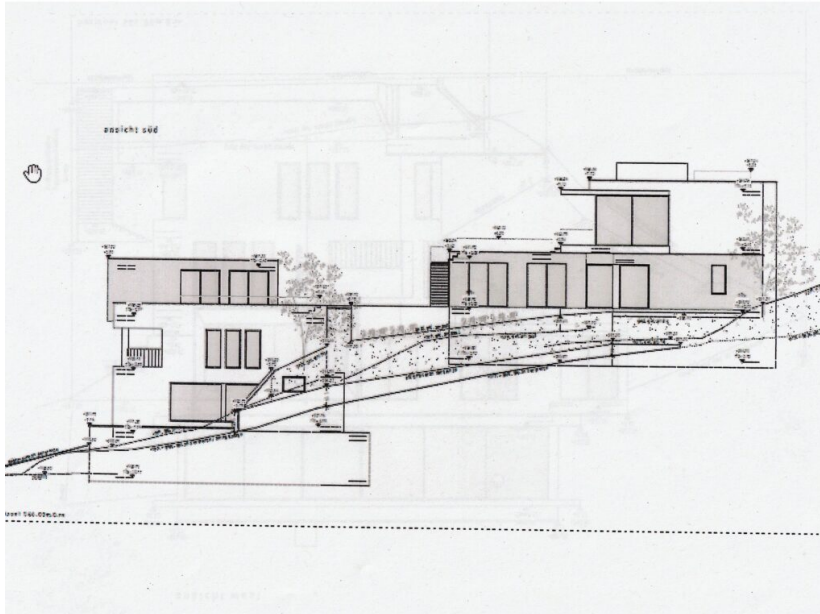


Abrissbagger war vor dem O.K. des Bauausschusses da

So sieht vorausschauende Bauplanung aus: Am Montagabend gab der Bauausschuss zum Abriss eines alten Hauses, dem Neubau eines „Boardinghouses“ und eines Wohnhauses in der Schönbichlstraße sein O.K. Am Dienstagnachmittag stand am Platz des alten Hauses nur noch ein Bagger. Ein Bauarbeiter erzählte herrsching.online, mit dem Abriss sei bereits am Freitag begonnen worden. Da hatte der Bauherr Glück: Mehrere Gemeinderäte übten heftige Kritik an dem Bauvorhaben. Die Mehrheit im Ausschuss segnete den Antrag trotzdem ab.

Wie die Bauverwaltung im Herrschinger Rathaus mitteilte, dürfen Häuser der Gebäudeklassen 1 und 3 nach der Bayerischen Bauordnung auch ohne Genehmigung abgerissen werden. Der Abriss vor der Bauausschusssitzung war als rechtlich nicht zu beanstanden.

Mehr Platz, Freude und Rendite in einem, verspricht ein Dienstleister von Boarding-Häusern. Dem Bauausschuss lag am Montagabend ein Bauantrag für ein solches Gästehaus mit Komfort-Apartments vor. Der Neubau soll an der Schönbichlstraße 87 entstehen. Der Beherbergungsbetrieb wird eine Grundfläche von 131 Quadratmetern aufweisen und eine Wandhöhe von 10 Metern haben. In diesem Haus werden 3 mietbare Wohneinheiten mit bis zu 80 Quadratmetern Wohnfläche entstehen. Hinter dem Apartmenthaus ist ein Wohnhaus mit 240 Quadratmetern Wohnfläche geplant.



Platzverschwendung kann man diesem Bauvorhaben nicht vorwerfen: Auf dem Grundstück soll ein Boardinghaus und ein Wohngebäude samt Tiefgarage entstehen. Bild: Philipparchitekten

In der Vorlage des Bauamtes wird die Frage aufgeworfen, ob „kleinere Beherbergungsbetriebe“ im reinen Wohngebiet erlaubt seien. Weil nur 3 Apartments vermietet werden, hält die Verwaltung das „Vorhaben“ aber für zulässig.

Nicht alle Räte im Bauausschuss waren von den Plänen begeistert. Christiane Gruber (BGH) zeigte sich nahezu entsetzt, dass der „ganze Hang abgetragen und die riesige Wanne mit Beton ausgegossen werden muss. Auf dem Grundstück können dann auch keine Bäume mehr wachsen“, klagte Gruber. Auch ihr Fraktionskollege Rainer Guggenberger übte Kritik an dem Bauvorhaben. „Jetzt spüren wir die Fehler der Vergangenheit“, meinte der BGH-Rat. Er vermisst einen Bebauungsplan, der solch intensive Überbauung eines Hanggrundstücks hätte verhindern können.

Auch Grünen-Gemeinderat Wolfgang Darchinger fragte provokant, ob jetzt „ganz Herrsching ausgehöhlt wird“. Trotzdem stimmte er dem Bauvorhaben aber zu.

Weil es keinen Bebauungsplan gibt (warum eigentlich nicht?), kann sich ein Bauherr in dieser Gegend auf Paragraph 34 des Bayerischen Baugesetzes berufen. Dieser berühmte Paragraph hat schon viele Ortsbilder geprägt, manche sagen: verschandelt. Im Gesetz heißt es: „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.“

Deshalb konnte sich der Bauherr in der Schönbichlstraße auf die Gebäude 71 und 73 und auf das nördlich angrenzende Grundstück, für das ein genehmigter Vorbescheid vorliegt, berufen.

Christiane Gruber hält das Vorhaben aber nicht nur aus städtebaulicher Sicht für bedenklich, sondern auch aus wassertechnischen Gründen.

Category

1. Gemeinde

Date

04/04/2026

Date Created

15/02/2022